

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung des Auftrages das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherschutzprodukte, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften, die einschlägigen VDE-Bestimmungen, die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, sowie die diesbezüglichen betrieblichen Festlegungen des Auftraggebers (AG) zu beachten. Die umweltrechtlichen Vorschriften Thüringens und Sachsens, die E.ON Thüringer Energie AG-Richtlinien und Arbeitsanweisungen im Bereich des Umweltschutzes sind einzuhalten.

### 1. Bestätigung des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich, mit der Rechnungslegung die Erklärung abzugeben, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen den gültigen Vorschriften und elektrotechnischen Regeln entsprechen (Übergabe der Hersteller/ Errichterbestätigung nach BGV A3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - § 5 Abs.4).

### 2. Arbeiten in und an Anlagen des Auftraggebers

Der AN benennt vor Beginn der Arbeiten gegenüber dem AG schriftlich einen Arbeitsverantwortlichen (AV), der auch aus sicherheitstechnischer Sicht für den gesamten Umfang der Arbeiten verantwortlich ist. Ein Wechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und rechtzeitig bekannt zu geben.

Arbeiten in und an elektrischen Anlagen sind nur nach Erteilung einer schriftlichen Arbeitserlaubnis (an den AV des AN) und Einweisung durch den Anlagenverantwortlichen des AG (schriftliche Bestätigung durch AV) zulässig. Gegenstand der Einweisung sind die durchzuführenden Arbeiten, Arbeitsbereiche und Sicherheitsbedingungen. Der Arbeitsverantwortliche des AN ist verpflichtet, sämtliche ihm unterstellten Arbeitskräfte, einschließlich Mitarbeiter der durch ihn ggf. beauftragten Subunternehmer, zu unterweisen und die Festlegungen und Maßnahmen, die der Sicherheit des Personals dienen, zu überwachen. Über Unfälle ist unverzüglich der AG zu unterrichten.

Ist zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von Mitarbeitern anderer Unternehmen ein Koordinator bestimmt (BGV A1 § 6), räumt der AN diesem die Weisungsbefugnis hinsichtlich Sicherheit sich selbst gegenüber und seinen Beschäftigten ein. Die Verantwortung des AN hinsichtlich des Arbeitsschutzes wird dadurch eingeschränkt.

Soweit der AG Baustrom vorzuhalten hat, wird der Speisepunkt dem AN vorgegeben. Alle für den elektrischen Anschluss ab diesem Punkt nötigen Einrichtungen (z. B. Baustromverteiler) sind vom AN zu stellen. Für diese trägt der AN die volle Verantwortung hinsichtlich der Beschaffenheit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (einschließlich Abnahmen und Prüfungen) und der Betriebstüchtigkeit - auch gegenüber Dritten.

### 3. Einsatz von wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen

Wassergefährdende Stoffe sowie Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen und vom AN auf dem Gelände und in den Anlagen des AG eingesetzt werden, sind dem AG unverzüglich bei Auftragerteilung unter Beifügung der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter mitzuteilen. Die Behälter mit den genannten Stoffen sind eindeutig und ausreichend hinsichtlich des Inhaltes zu kennzeichnen.

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutz-zonen erfolgt die schriftliche Information des AN durch den AG.

Ölhaltige Abfälle oder sonstige Stoffe dürfen nicht über die Ölabscheider des AG entsorgt werden. Bei eingetretenen Schäden ist unverzüglich der AG zu informieren. Auf die Schadensbegrenzung ist hinzuwirken. Für die Beseitigung eingetretener Umweltschäden ist der AN verantwortlich.

### 4. Transport von Gefahrgütern

Durch den AG wird das Gefahrgut benannt. Er informiert den AN gemäß Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE) §9 Abs. 8 (Auftraggeber (E.ON Thüringer Energie AG) des Absenders (AN)) über das Gefahrgut. Der AN gewährleistet die Einhaltung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der im Zusammenhang stehenden Verordnungen und internationalen Regelungen.

(Stand: 05/2005)